

Ebenso ist die Lage bei jeder anderen mittels Fotografie gesicherten Feststellung, beispielsweise die Tatortfotografie bei ungesetzlichen Grenzdurchbrüchen, Fotografien von Festnahmesituationen, Fotos von bestimmten bei der Wohnungsdurchsuchung entdeckten Verstecks. Wegen ihres hohen Beweiswertes werden fotografische Darstellungen vorzugsweise auch zur Demonstration von Feststellungen in Sachverständigengutachten (z. B. bei Schriftsachverständigengutachten, daktyloskopischen Gutachten) genutzt. Zusammen mit den dazugehörigen Erläuterungen (Tatortbefundbericht, Festnahmebericht, Protokoll über die Wohnungsdurchsuchung, Sachverständigengutachten) vermitteln solche Fotografien immer zahlreiche Einzelfakten, deren Tatsachencharakter für jeden offenkundig ist. Die Erklärung dafür, daß die Fotografie Fakten widerspiegelt, ist die für jeden DDR-Bürger offenkundige Tatsache, daß mittels der Fotografie wahrheitsgemäße Abbildungen eines Ausschnittes der objektiven Realität erzeugt werden können. (In Einzelfall kann eine Fotografie allerdings technisch bedingt oder manipuliert wichtige Einzelheiten auch unvollständig oder falsch widerspiegeln. Das macht deutlich, daß in solchen Fällen weitere Überprüfungsmaßnahmen notwendig sind, um den Wahrheitswert der aus der Fotografie entnommenen "Tatsache" zu verifizieren).

Tatsachencharakter tragen vielfältige weitere Informationen. Beispielsweise kann bereits die äußere Beschaffenheit einer Verschlusssache - ihre ausdrückliche Bezeichnung und Registrierung als VVS - zweifelsfrei darüber Aufschluß geben, daß es sich bei den betreffenden Unterlagen um geheimzuhaltende Dokumente handelt. Auch von diesem Fakt kann sich jeder durch Inaugenscheinnahme vergewissern. Die Schallaufzeichnung über die Vernehmung des Beschuldigten vermittelt die wahrheitsgemäße Information, daß der Beschuldigte eine bestimmte Aussage tatsächlich getätigt hat. Wenn notwendig, kann diese Tatsache durch einen Sachverständigen begründet werden.

Diese einfachen Tatsachen oder Fakten sind im Beweisführungsprozeß - wie im Abschnitt 2.2.3. bereits festgestellt - als "offenkundige Tatsachen" zugleich Beweisgründe zur Bestimmung des Wahrheitswerts von Aussagen über solche einfachen Sachverhalte. Die Aussagen als ideelle Beweismittel enthalten zwar ebenfalls solche einfachen Fakten, aber sie sind nicht ohne weiteres als solche erkennbar. Es muß immer einkalkuliert werden, daß subjektive Komponenten des Wahrnehmungs-, Einprägungs-, Gedächtnis- und Wiedergabeprozesses des Aussagenden die Widerspiegelung des betreffenden Faktens verzerren. Aussagen bedürfen folglich grundsätzlich der Überprüfung, bevor ihnen ein Beweiswert zugesprochen werden kann. Wichtige Überprüfungs möglich-